

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.05.2020

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Bürgermeisterin Rürup bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Der Naturschutzwart der Gemeinde Baidt bringt zum Ausdruck, dass im Naturschutzgebiet Annaberg in den letzten Jahren ein deutliches Wasserdefizit zu beobachten ist. Was hier im „ Kleinen“ entsteht, muss seiner Meinung nach auf dem Bereich „Waldburger Rücken“ übertragen werden. Bei allen Entscheidungen ist der Klimawandel in die Überlegungen miteinzubeziehen. Er ist gerne bereit, Führungen im Naturschutzgebiet Annaberg anzubieten. Bürgermeisterin Rürup nimmt dieses Angebot gerne an. Sie kann es sich sehr gut vorstellen, mit meinem Redakteur der Schwäbischen Zeitung daran teilzunehmen und dass dann auch ein größerer Bericht darüber in der Zeitung abgedruckt wird.

Im Anschluss daran meldet sich ein Bürger zu Wort. Er stellt folgende Fragen:

1. Seit mehr als 3 Jahren sind diverse Firmen im Gewerbegebiet Mehlis Erweiterung ansässig. Wann wird der noch immer fehlende Feinbelag der Zufahrtstrassen aufgetragen?
2. Noch immer fehlt für das gesamte Gewerbegebiet Mehlis eine sinnvolle angebrachte Gebietsbeschilderung. Der WBB ist bereits im Oktober 2018 mit der Realisierung einer Beschilderung gescheitert. Wann und wie erfolgt die Gebietsbeschilderung des kompletten Gewerbegebietes Mehlis?
3. Nach welchen Grundlagen wurden die Grundstücke im Gewerbegebiet zweite Erweiterung Mehlis vergeben? Erfolgte die Vergabe nach einem für alle Bewerber nachvollziehbaren Punkte Ermittlungsverfahren, ähnlich der Vergabe von privaten Bauplatzbewerbern? Halten die Vergabekriterien einer juristischen Überprüfung stand?
4. Werden die Bewerber, welche keine Zusage für den Grunderwerb erhalten haben, schriftlich mit einer ausführlichen Begründung der Absage informiert?
5. Aus dem Amtsblatt hat er entnommen, dass der Sportverein einen Zuschuss erhält. Dies wurde in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen. Wieso nichtöffentlich?

Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass der Feinbelag der Zufahrtstrasse spätestens bis zum Herbst dieses Jahres aufgetragen wird. (Frage 1)

Bewerber, die keine Zusage für ein Gewerbegrundstück erhalten, werden selbstverständlich noch schriftlich benachrichtigt. Die übrigen Fragen werden von der Bürgermeisterin zeitnah schriftlich beantwortet.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Bürgermeisterin Rürup teilt mit:

„In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht. (§ 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung)

*Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am **05. Mai 2020** sind keine Beschlüsse bekannt zu geben.“*

TOP 3

Bauantrag zur Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit einem Stahlgitter-Antennenmast auf Flst. 188 in Baidt

Bauamtsleiterin Jeske berichtet:

„Der Bauherr beantragt auf dem gemeindeeigenen Flurstück 188 beim Pumpwerk Bühl einen 30m hohen Antennenfunkmast aus Stahl zur sicheren flächendeckenden Mobilfunkversorgung.

Die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur und eine funktechnische Begründung des geplanten Mobilfunkstandortes liegen vor.

Es handelt sich hierbei um ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich, das nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB beurteilt wird.

Nach § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben

- 1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,*
- 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,*
- 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,*
- 4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,*
- 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,*
- 6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,*

7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt und § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 4

Straßensanierung 2020: Auftragsvergabe

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

„In der Sitzung am 03.03.2020 wurde das Sanierungsprogramm 2020 beschlossen. Da die privaten Bauvorhaben im Gewerbegebiet Mehlis Erweiterung I fast vollständig abgeschlossen sind, wurde der Feinbelag zusätzlich mit ausgeschrieben.

Die Arbeiten wurden beschränkt in 3 Losen, zusammen mit der Gemeinde Achberg und Amtzell ausgeschrieben. Angefragt wurden 9 Firmen.

Zur Submission am 17.04.2020 gingen für das Los 3 (Baindt) 5 Angebote ein. Das Submissionsergebnis sowie der Vergabevorschlag sind aufgeführt.

Der günstigste Bieter ist die Fa. Storz, Niederlassung Ravensburg, mit einem Angebotspreis von 87.836,93 Euro brutto (100%). Die Angebotspreisspanne liegt zwischen 100% und 147%.

Nach VOB/A § 16 (6) Nr. 3 soll der Zuschlag für das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Das Angebot der Firma Storz, Niederlassung Ravensburg, mit einer Angebotssumme von 87.836,93 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Es konnte ein sehr gutes Ergebnis erzielt werden. Laut Kostenschätzung lag die Auftragssumme bei 91.570,02 Euro ohne die zusätzliche Maßnahme im Gewerbegebiet Mehlis 1 Erweiterung. Ein Grund für die deutlich günstigeren Preise ist auf die aktuelle Lage der Corona Krise zurückzuführen. Ein weiterer Punkt ist der Umfang der verschiedenen Maßnahmen.“

Beschluss:

Die Straßensanierungsarbeiten 2020 (Los 3, Baindt) wird an die Firma Storz Niederlassung Ravensburg, zum Angebotspreis von 87.836,93 € brutto vergeben.

TOP 5

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Anwendung der weiteren Übergangsregelung bis 2022

Kämmerer Abele trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Der Bundesfinanzhof hat durch Urteil vom 10. November 2011, V R 41/10, entschieden, dass nachhaltig und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Tätigkeiten auf zivilrechtlicher Grundlage oder – Im Wettbewerb zu Privaten – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes wurde 2015 eine Neuregelung durch die Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) gesetzlich verankert.

Grundzüge der Umsatzsteuerregelung für Kommunen:

Die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts war ausschließlich in § 2 Absatz 3 UStG geregelt. Demnach waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig.

Betriebe gewerblicher Art waren alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Gemeinde wirtschaftlich herausheben. Eine Gewinnerzielungsabsicht war in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Die Gemeinde Baidt betreibt zurzeit mehrere BgA's: - Wasserversorgung, Schenk-Konrad-Halle, Gaststätte zur Mühle, Nahwärmeversorgung (BHKW inkl. Nahwärmenetz), Breitbandversorgung, PV-Anlage.

Mit der Neuregelung wird sich die Umsatzbesteuerung grundlegend ändern. Verkürzt ausgedrückt werden juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nichtunternehmerisch tätig, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitlich) handeln und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (neuer § 2 b UStG). Die Absätze 2 und 3 des § 2 b UStG führen aus, wann größere Wettbewerbsverzerrungen grundsätzlich nicht anzunehmen sind. Unabhängig von einer möglichen Wettbewerbsverzerrung führen Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage nach der Neuregelung unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 UStG stets zur Unternehmereigenschaft der Gemeinde.

Aus dem Verhältnis der §§ 2 und 2 b UStG resultiert ein mehrstufiges Prüfungsschema.

Handeln auf privatrechtlicher Basis

Handelt eine Gemeinde auf privatrechtlicher Basis, führt dies zur Behandlung als Unternehmer.

Handeln auf öffentlich-rechtlicher Basis

- a) *Betätigt sich eine Gemeinde auf öffentlich-rechtlicher Basis wird sie nicht als Unternehmer tätig, wenn es keinen Wettbewerb mit realen oder potentiellen Wettbewerbern gibt. Kann ein Wettbewerb definitiv ausgeschlossen werden, so ist die Unternehmereigenschaft zu verneinen.*
- b) *Könnte ein Wettbewerb vorliegen, ist zu prüfen, ob die Nichtbesteuerung der Gemeinde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.*

Falls nein, liegt keine Unternehmereigenschaft vor, falls ja, ist zunächst zu bestimmen, ob eine sogenannte Beistandsleistung vorliegt. Beistandsleistungen sind solche Leistungen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) für eine andere jPdÖR ausführt.

Bei Beistandsleistungen besteht in folgenden Fällen keine Unternehmereigenschaft:

1. *Die Leistungen dürfen aufgrund gesetzlicher Bestimmung nur von jPdÖR erbracht werden.*
2. *Die Zusammenarbeit wird durch gemeinsame spezifische Interessen der jPdÖR bestimmt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn*
 - *die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen (solche sind nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu schließen und bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung),*
 - *die Leistungen dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe dienen,*
 - *die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattungen erbracht werden und*
 - *der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPdÖR erbringt.*

Wird eine Beistandsleistung im Sinne der v.g. Ausführungen (§ 2 b Absatz 3 UStG) bejaht, liegt keine Wettbewerbsverzerrung und somit auch keine Unternehmereigenschaft vor.

Ist eine Beistandsleistung zu verneinen, liegt nur dann keine Wettbewerbsverzerrung vor, wenn

- *der erzielte Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich 17.500 € im Kalenderjahr nicht übersteigt oder*
- *vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen, ohne Verzichtserwerb steuerbefreit sind.*

In seiner Sitzung am 20.12.2019 hat der Bundesrat den Beschluss zur Verlängerung des Optionszeitraums bis zur Anwendung von § 2b UStG auf juristische Personen des öffentlichen Rechts gefasst.

Mit der Entschließung wurde die Bundesregierung gebeten, im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens die Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG über

den 01.01.2021 hinaus bis zum Ende des Jahres 2022 zu verlängern. Die Antragsteller wiesen darauf hin, dass in den Kommunen zum Teil weiter Unklarheit hinsichtlich der richtigen Anwendung der neuen Regelungen bestehe. Gerade die Anwendung des **§ 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG** bei der interkommunalen Zusammenarbeit werfe noch viele Fragen auf. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit haben Kommunen bisher kommunale Aufgaben gemeinsam erledigt oder Einzel- und verwaltungsinterne Teilleistungen zusammengeführt.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Länder- und Bundesebene haben sich seit längerem für die Verlängerung der Frist eingesetzt, um Zeit für die Umsetzung zu erhalten. Denn wichtige Fragen sind zum großen Teil bis heute nicht geklärt. Dies ist u.a. daran zu erkennen, dass zwischen dem BMF-Schreiben vom 16.12.2016 und dem BMF-Schreiben vom 14.11.2019 fast drei Jahre vergangen sind, ohne nennenswerte Erkenntnisse seitens der Finanzverwaltung zur Umsetzung zu erhalten.

Nun hat dem Vernehmen nach die EU-Kommission gegenüber dem Bundesfinanzministerium signalisiert, dass die von den Verbänden geforderte Verlängerung des Optionszeitraums für die erstmalige Anwendung der neuen Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand um **"zwei Jahre"** nicht beanstandet wird. Das Bundesfinanzministerium hat im unmittelbaren Anschluss an die Äußerung der EU-Kommission angekündigt, dass es ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren initiieren wird.

Die Gesetzesänderung hat auch für die Gemeinde erhebliche Bedeutung, beispielsweise in Bezug auf die Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten für die Zweckverbände (Abwasserzweckverband, Gemeindeverband Mittleres Schussental etc.). Im Hinblick auf die geänderte Rechtslage sind Regelungen anzupassen.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass ein geordneter Wechsel in das neue Besteuerungssystem eine Übergangsregelung erfordert. Er wird deshalb in § 27 Absatz 22 UStG eine die Übergangsfrist verlängern. Die Gemeinde kann demnach beim Finanzamt Ravensburg eine Optionserklärung abgeben mit der Folge, dass sie längstens bis zum 31. Dezember 2022 nach alter Rechtslage besteuert wird. Diese Optionserklärung muss bis Ende des Jahres 2020 beim Finanzamt eingehen.

Zusammenfassend empfiehlt die Finanzverwaltung die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, bis zum 31. Dezember 2020 beim Finanzamt Ravensburg eine Optionserklärung abzugeben, nach der die alte Rechtslage (§ 2 Absatz 3 UStG) bis zum 31. Dezember 2022 weitergilt.

Mit den Zweckverbänden sollten die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Gemeinden überprüft werden. Des Weiteren sind im Bereich der Feuerwehr (Kameradschaftskasse) Regelungen zu treffen. Die Finanzverwaltung plädiert mangels Alternativen für die Gründung eines gemeinnützigen Vereins.

Die Chancen für eine Verlängerung des Optionszeitraums sind zwar stark gestiegen, aber dennoch sollten die begonnenen Arbeiten in Bezug auf die Umstellung weiter vorangetrieben werden. Der § 2b UStG wird kommen, spätestens zum 01.01.2023.“

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 2020 beim Finanzamt eine Optionserklärung abzugeben, nach der die alte Rechtslage (§ 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz, UStG) bis zum 31. Dezember 2022 weitergilt.

TOP 6

Beschaffung einer Klimaanlage für den Sitzungssaal im Rathaus

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

„Aufgrund der Hitze bei Sitzungen und Veranstaltungen im Sitzungssaal während der Sommermonate, ist über eine Klimaanlage nachzudenken.

Es wurden 3 Angebote für eine Installation einer Klimaanlage im Sitzungssaal im Rathaus eingeholt. Die Angebote sind im Preisspiegel in Anlage 1 ersichtlich.

Das günstigste Angebot kommt von der Firma HSS GmbH aus Altshausen mit einem Angebotspreis von 10.738,44 €. Die Angebotspreisspanne liegt zwischen 100% und 194%. Das teuerste Angebot konnte nicht gewertet werden, da die Angaben nicht den Vorgaben entsprechen.

Nach VOB/A § 16 (6) Nr. 3 soll der Zuschlag für das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Das Angebot der Firma HSS GmbH aus Altshausen mit einer Angebotssumme von 10.738,44 € brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.“

Fraktionsübergreifend wurde diese Investition angesichts der unklaren Haushaltslage in den nächsten Jahren aufgrund der Corona-Situation kritisch hinterfragt. Man war sich einig, die Beschaffung einer Klimaanlage für den Sitzungssaal in die Haushaltsplanungen für die Jahre 2021 und 2022 aufzunehmen. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, die verschiedenen Konzepte der Lüftungstechnik zu vergleichen.

TOP 7

Grundstücksveräußerung im Gewerbegebiet 2. Erweiterung Mehliis

Bauamtsleiterin Jeske teilt mit:

„In der Gemeinderatssitzung am 21.04.2020 wurde nicht öffentlich über die Vergabe von zunächst 3 Bauplätzen im Gewerbegebiet Mehliis 2. Erweiterung beraten. Es wurde beschlossen, dass in einem ersten Schritt diese Plätze verkauft werden.

Für die Versorgung der Betriebe mit ausreichend Strom ist eine Umspannstation im Baugebiet erforderlich. Diese wurde im Zuge der Erschließung gebaut. Das Grundstück wurde bereits vermessen (17m²) und soll an den Stromversorger verkauft werden.

Nach § 92 der Gemeindeordnung ist ein Beschluss zur Veräußerung von Vermögenswerten vom Gemeinderat erforderlich.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Veräußerung von 4 Bauplätzen im Gewerbegebiet 2. Erweiterung Mehlis zum Preis von 190 €/m² zu.

TOP 8

Grundstücksveräußerung im Baugebiet Marsweiler Ost II

Bauamtsleiterin Jeske berichtet:

„In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.01.2020 wurden die Vergabekriterien für die Bauplätze im sogenannten Einheimischenmodell für das Baugebiet Marsweiler Ost II gefasst. Die Vergaberichtlinien waren während der gesamten Bewerbungszeit auf der Homepage der Gemeinde einsehbar. Am 27.03.2020 lief die Frist zur Abgabe der Bewerbungsunterlagen ab. Es gingen 63 Bewerbungen ein, die anschließend von der Verwaltung ausgewertet wurden. Inzwischen liegen für alle 13 Bauplätze verbindliche Kaufzusagen der Bauplatzbewerber vor, so dass der nach der Gemeindeordnung § 92 erforderliche Beschluss zur Veräußerung von Vermögenswerten vom Gemeinderat gefasst werden kann.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Veräußerung der 13 Bauplätze im Baugebiet Marsweiler Ost II zum Preis von 350 €/m² im Einheimischenmodell zu.

TOP 9

Anfragen und Verschiedenes

a) Ergebnis der Verkehrsschau

Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass in der nächsten Gemeinderatssitzung am 16.06.2020 das Ergebnis der am 19.02.2020 stattgefundenen Verkehrsschau vorgestellt wird.

b) Fischerareal – Bau Fenebergmarkt

Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass mit dem Bau des Fenebergmarkts voraussichtlich im August 2020 begonnen wird. Eröffnung des Markts ca. Juni 2021.

c) Parksituation Baidter Straße

Zum wiederholten Male wird die Parksituation in der Baidter Straße/Gemarkung Baienfurt angesprochen. Bürgermeisterin Rürup wird sich mit ihrem Baienfurter Amtskollegen in Verbindung setzen.

d) Beschilderung Baustelle Stöcklisstraße

Die Verwaltung wurde auf die fehlerhafte Beschilderung dieser Baustelle hingewiesen. Ortsbaumeister Roth wird sich mit der Straßenbaufirma in Verbindung setzen.

e) Neues Buswartehäuschen in der Marsweilerstraße/Höhe Schreinerei Dreher

Die Verwaltung wurde gebeten auf die Glasscheiben dieses Buswartehäuschens Vogelfolien aufzukleben.